

FDP-Fraktion Gießen · Postfach 11 12 01 · 35357 Gießen  
Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat I 13 – Justizariat und Kommunales  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Gießen, 21.04.2021

**Dominik Erb**  
Fraktionsvorsitzender

mail@dominik-erb.de  
www.fdp-giessen-stadt.de

FDP-Fraktion in Gießen  
Postfach 11 12 01  
35357 Gießen

## **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen Frau Dietlind Grabe-Bolz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich aufgrund des Verstoßes der als Kämmerin fachlich zuständigen Oberbürgermeisterin der Universitätsstadt Gießen Frau Dietlind Grabe-Bolz gegen die Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen vom 13.11.2018

### **Dienstaufsichtsbeschwerde**

ein und beantrage die Prüfung, ob ein beamtenrechtliches Fehlverhalten in Gestalt einer Amtspflichtverletzung vorliegt.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Montag, den 08.03.2021, informierte die Oberbürgermeisterin den Magistrat, die Stadtverordneten und die Öffentlichkeit darüber, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ein Moratorium über die Bremer Greensill Bank verhängt habe und städtische Festgeldanlagen in Höhe von insgesamt 10 Millionen Euro gefährdet seien. Inzwischen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

Dabei führte die Oberbürgermeisterin aus, dass es sich um zwei Festgeldanlagen in Höhe von jeweils 5 Millionen Euro handele, die im Einklang mit der Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen im Oktober 2020 sowie im Dezember 2020 getätigt worden seien.

Nach der städtischen Anlagerichtlinie müssen Geldanlagen zum Anlagezeitpunkt ein Bonitätsrating von mindestens BBB+ bei Standard & Poor's oder Baa1 bei Moody's aufweisen. So heißt es wörtlich in Ziffer 4 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie:

*„Die Geldanlagen müssen zum Anlagezeitpunkt ein Bonitätsrating von mindestens BBB+ (Standard & Poor's) bzw. Baa1 (Moody's) aufweisen.“*

Dabei nimmt die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Richtlinie ausdrücklich Bezug auf diese beiden Rating-Agenturen. Lediglich bei Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken (BVR) und Raiffeisenbanken sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DGSV) sind diese Ratings nach Ziffer 4 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie nicht erforderlich:

*„Ein Rating ist bei den Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken (BVR) und Raiffeisenbanken sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DGSV) nicht erforderlich.“*

Im Laufe der Woche bestätigte der Magistrat allerdings, dass im Fall der einschlägigen Festgeldanlagen bei der Greensill-Bank lediglich Ratings durch die Agentur Scope Ratings vorlag und auf dieser Grundlage die Festgeldanlagen getätigt worden seien. Nach Auskunft der Oberbürgermeisterin hätte für die Anlage im Oktober ein Rating von A- und für die Anlage im Dezember 2020 ein Rating von BBB+ bestanden.

Dies ist aus zwei Gründen problematisch.

Zum einen erfolgte ausweislich der Homepage von Scope Ratings das Downrating der Greensill Bank auf BBB+ mit zusätzlich negativer Prognose bereits am 17. September 2020 und damit vor der ersten Festgeldanlage im Oktober. Damit war bereits zu diesem Zeitpunkt erkennbar, dass die dort getätigten Anlagen mit Blick auf die Prognose alles andere als sicher sein dürften und die Oberbürgermeisterin hat dahingehend Magistrat, Stadtverordnetenversammlung und Öffentlichkeit falsch informiert. Darüber hinaus lagen nach Auskunft des Magistrats mehrere unterschiedliche Ratings vor. Auch dies hätte Anlass zur genaueren Prüfung geben müssen.

Da es sich bei der Nennung in Ziffer 4 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie entgegen der Ansicht der Oberbürgermeisterin nicht um bloße Rating-Cluster handelt, sondern ersichtlich durch den eindeutigen Wortlaut eine Festlegung durch die Stadtverordnetenversammlung auf die o.g. Ratingagenturen erfolgt ist, hat die Oberbürgermeisterin zum anderen die ihr durch die Stadtverordnetenversammlung eingeräumte Kompetenz zur Tätigung von Festgeldanlagen überschritten, mithin ihre Amtspflicht verletzt. Insbesondere beinhaltet die Richtlinie – anders als Richtlinien für Geldanlagen in anderen Kommunen – keine Ergänzung dahingehend, dass auch vergleichbare Ratings anderer Ratingagenturen zulässig sind.

Wäre etwas anderes gewollt gewesen, hätte man dies durch Zusätze wie „z.B.“ oder „ö.ä.“ kenntlich machen müssen (wie andere Kommunen mit vergleichbaren Satzungen). So ist der Wortlaut eindeutig. Dies ist vor dem Hintergrund, dass beide Agenturen einen weltweiten Marktanteil von etwa 90 % beherrschen, auch keineswegs per se fraglich.

Anlagen bei regionalen Banken trägt die städtische Richtlinie darüber hinaus in Ziffer 4 Abs. 3 Satz 3 Rechnung, indem ausdrücklich klargestellt wird, dass ein Rating bei den Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken (BVR) und Raiffeisenbanken sowie des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DGSV) nicht erforderlich ist. Insofern ist es auch die Behauptung des Magistrats der Stadt Gießen unzutreffend, dass durch die wortlautgetreue Auslegung der Richtlinie die Zusammenarbeit mit regionalen Banken mit der Stadt Gießen ausgeschlossen sei, weil diese nicht über ein Rating durch S&P oder Moody's verfügten.

Beide Festgeldanlagen hätten daher aus meiner Sicht nicht bei der Greensill-Bank getätigt werden dürfen.

Ich bitte mir das Ergebnis der disziplinarrechtlichen Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dominik Erb  
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen vom 13.11.2018